

NEWSLETTER

Heutige Themen

- 1. Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Muster-Testkonzept zur Coronavirus-Testverordnung des Bundes
- 2. Aktualisierter Anforderungsbogen für persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Preisliste

1. Durchführung von Schnelltests und Muster-Testkonzept zur Coronavirus-Testverordnung des Bundes

Wir möchten Sie darüber informieren, dass aufgrund der neuen Testverordnung (TestV) des Bundes vom 14.10.2020 das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Hinweise zur Durchführung der PoC-Antigen-Testungen in Einrichtungen und ambulanten Diensten herausgegeben hat (siehe Anlage 1).

Ziel der PoC-Antigen-Testungen (Schnelltestungen) ist die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

- Die PoC-Antigen-Testungen sollen für folgenden Personenkreis von Einrichtungen eingesetzt werden: Pflegebedürftige, Mitarbeiter und Besuchspersonen, detaillierte Informationen siehe Punkt 2 der Anlage „Testkonzept_2020_10_29“.

- Eine PoC-Antigen-Testung wird mittels eines Abstriches an der hinteren Nasenwand durch geschultes Personal bei Personen **ohne** Symptome durchgeführt und innerhalb von circa 20 Minuten ausgewertet.
- Die PoC-Antigen-Testungen dürfen Einrichtungen nach Einreichung des Antrages und des Konzeptes beim Gesundheitsamt durchführen und abrechnen. Sobald der Antrag beim Gesundheitsamt eingegangen ist, können Sie gemäß Ihres Konzeptes bereits die PoC-Antigen-Schnelltestungen durchführen. Bitte beachten Sie im Konzept und in der Planung der Durchführung, dass die ärztliche Schulung des medizinischen Personal in die Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests laut der TestV § 12 einmalig für jede Einrichtung dem durchführenden Arzt mit 70 € vergütet wird. Wenden Sie sich mit der Frage nach einer Schulung bitte an Ihren Heim- oder Betriebsarzt bzw. an Hausärzte. Eine Schulung durch das Gesundheitsamt kann aufgrund der Arbeitsbelastungen durch die Pandemie nicht angeboten werden.
- Zur Erfüllung des Anspruchs nach § 4 müssen Sie dem Gesundheitsamt ein Testkonzept und einen Antrag bezüglich der monatlich benötigten Mengen an PoC-Antigen-Test übermitteln. Die Mengen der PoC-Antigen-Test werden unter Berücksichtigung der Anzahl der zu versorgenden Personen in Ihrer Einrichtung festgelegt. Pro zu versorgender Person in Ihrer Einrichtung können bis zu 20 PoC-Antigen-Tests pro Monat beschafft und genutzt werden (im ambulanten Bereich bis zu 10 PoC-Antigen-Test pro Monat).
- Bitte informieren Sie Ihre Besucher, Bewohner und Mitarbeiter, dass alle Testungen freiwillig sind. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich aus einer Verweigerung der Testung ergeben, weder für das Personal noch für die Bewohnerinnen und Bewohner oder die Besucherinnen und Besucher. Auch wenn die Durchführung der Testung einen erheblichen logistischen Aufwand verursacht, soll das Angebot einer Testung von Besuchern nicht zu einer dadurch begründeten grundsätzlichen Einschränkung der Besuchszeiten führen. Es ist aber vertretbar, dass Besucher, die sich testen lassen wollen, nur zu bestimmten Zeiten und nach Möglichkeit mit telefonischer Vorankündigung kommen können.
- Ein **negatives Ergebnis** im Antigentest schließt eine Infektion nicht aus, insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Inkubationsphase oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn bzw. in der späten Phase der Infektion. Bei **positivem** Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.

- Bitte beschreiben Sie in Ihrem Konzept, wie Sie vorgehen wollen, wenn Personen positiv getestet worden sind. Die Dokumentation der Durchführung der Testungen sollte insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, das Testergebnis sowie bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt umfassen und den Namen der Person, die den Test durchgeführt hat.
- Überlegen Sie intern, ob Sie für Ihre Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Angehörigen, Betreuer und die sonstigen Besucher ein Informationsschreiben vorbereiten (u. a. was passiert im Falle eines positiven Befundes und dass völlig unabhängig von dem Ergebnis eines Schnelltests, weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das Tragen von Masken, die Einhaltung des Mindestabstands und die Händehygiene gelten).

2. Aktualisierter Anforderungsbogen für persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Preisliste

In der Anlage erhalten Sie ein aktualisiertes Formular für die Bestellung Ihres Notbedarfes. Hingewiesen wird insbesondere auf die sofort lieferbaren Nitrilhandschuhe sowie das Hände-Desinfektionsmittel, welches noch in größeren Mengen verfügbar und aufgrund seines hohen Ethanolgehaltes auch für den klinischen Einsatz geeignet ist. Die Abgabe erfolgt in 2,5-Liter-Kanistern zu einem Literpreis von 5 Euro.

Aufgrund der sich stetig ändernden Preise verwenden Sie bitte ausschließlich den beigefügten aktualisierten Anforderungsbogen.

Bestellungen sind weiterhin ausschließlich zentral über die E-Mail-Adresse

s4-versorgung@landkreis-goslar.de

möglich.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht